

Organisationsmodelle und deren Bewertung durch das Bundeskartellamt

1. Grundannahmen:

Folgende grundsätzliche Annahmen gelten für alle Modelle gleichermaßen:

- Definition forstlicher Tätigkeiten:
 - Betreuung im Körperschaftswald:
 - Periodische Betriebsplanung (Forsteinrichtung nach § 50 LWaldG)
 - Jährlicher Betriebsplan (§ 51 LWaldG)
 - Forsttechnische Betriebsleitung (§ 47 Abs. 1 LWaldG)
 - Forstlicher Revierdienst (§ 48 LWaldG) - *umfasst auch das Holzauszeichnen, die Betreuung von Holzernemaßnahmen und die Holzaufnahme*
 - Wirtschaftsverwaltung (§ 47 Abs. 1 Satz 4 LWaldG) - *umfasst nach § 2 VwV-Wirtschaftsverwaltung den Holzverkauf (Ergänzung: mit Holzlistendruck und Fakturierung), die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten und den Abschluss von Lieferverträgen.*
 - im Privatwald:
 - Beratung und fachliche Aus- und Fortbildung (§ 55 Abs 1 LWaldG in Verb. mit § 9 LLG). Die Beratung ist kostenlos.
 - fallweise oder ständige Betreuung und technische Hilfe (§ 55 Abs. 2 LWaldG sowie PWald-VO). Die Betreuung im Privatwald umfasst nach § 2 PWaldVO die forsttechnische Betriebsleitung, den forstlichen Revierdienst und die Wirtschaftsverwaltung.
- Die Modelle entsprechen den geltenden Vorgaben des Kartellrechts und den Inhalten der Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (BKartA).
- Weder das Land noch die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden verkaufen Nadelstammholz aus dem Nicht-Staatswald mit einer Betriebsgröße > 100 ha.
- Die Wahrnehmung forstlicher Tätigkeiten orientiert sich am Subsidiaritätsprinzip. Initiativen zur Selbstverwaltung durch den Eigentümer haben Vorrang vor Angeboten der öffentlichen Hand.
- Für den Staatswald und ggfs. darüber hinaus gehende Aufgaben wird entsprechend des Koalitionsvertrags der Landesregierung von Baden-Württemberg eine Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet.

Modell 1

Aufgaben der Landratsämter/Bürgermeisterämter bzw. der Stadt- und Landkreise:

- Die **streng hoheitlichen Aufgaben** in allen Waldbesitzarten (Forstaufsicht, Forstschutz, forstliche Rahmenplanung nach § 7 LWaldG und Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange soweit Aufgabe der unteren Verwaltungsebene) verbleiben bei den unteren Forstbehörden (UFBen) entsprechend der gesetzlichen Zuweisung. Die weiteren hoheitlichen Aufgaben werden wie bisher im dreistufigen Verwaltungsaufbau wahrgenommen.
- Die **Beratung und finanzielle Förderung** nach § 42 LWaldG im Nicht-Staatswald verbleibt unabhängig von der Besitzgröße bei den UFBen.
- Die **Betreuung im Nicht-Staatswald < 100 ha** verbleibt bei den UFBen.
- Sofern nicht vom Eigentümer selbst oder durch vom Eigentümer beauftragte Dritte übernommen, eröffnen die UFBen ein **optionales, Eckkosten-deckendes Betreuungsangebot** für Waldbesitz im Nicht-Staatswald > 100 ha (inklusive Holzauszeichnen, aufnehmen, Liste drucken und Überwachung von HE-Maßnahmen), aber **ohne Holzverkauf**.

Aufgaben der Regierungspräsidien, Abt. Forstdirektion:

- Die **Forsteinrichtung im Nicht-Staatswald < 100 ha** verbleibt bei den RPen mit institutioneller Förderung, die **Forsteinrichtung im Nicht-Staatswald > 100 ha** erfolgt als kostendeckendes Angebot an die Waldbesitzer (Sachverständige im Auftrag der Forstbehörden sowie durch die Forstbehörden selbst).
- Klarstellung: nur körperschaftliche, nicht aber private Waldbesitzer sind verpflichtet, Forsteinrichtungswerke zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Aufgaben einer zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):

- Die **Staatswaldbewirtschaftung** erfolgt in einer AöR mit einheitlicher Aufbau- und Ablauforganisation außerhalb der allgemeinen Landesverwaltung. Ihre lokalen Betriebsteile übernehmen ausschließlich betriebliche Aufgaben, keine hoheitlichen (Ausnahme: Forstschutzbeauftragter im Staatswald) und keine Beratungs- und Betreuungsaufgaben.
- Die **Forsteinrichtung im Staatswald** übernimmt die AöR.
- Die **forstliche Aus- und Fortbildung** ist Bestandteil der AöR, ebenso wie die Fach- EDV.

Zusammenfassende Bewertung des BKartA:

Das Bundeskartellamt bewertet dieses Modell als kartellrechtlich bedenklich. Kritisch sieht es insbesondere, dass die UFBen zugleich hoheitliche und Betreuungsaufgaben wahrnehmen und als staatliche Behörden wie die AöR dem Land zuzuordnen sind. Bei Übernahme der Betreuung nichtstaatlicher Waldbesitzer über 100 ha Besitzgröße wäre damit die Möglichkeit gegeben, durch das Holzauszeichnen und die Holzaufnahme auch weiterhin marktrelevante Parameter wie Mengen, Sortimente und Lieferzeitpunkt zu beeinflussen und bzw. zu steuern. Damit würde die spürbare Wettbewerbsbeschränkung nicht rechtssicher beseitigt und ein unmittelbarer Verstoß gegen die Untersagensentscheidung läge vor.

Modell 1b als Variante des Modells 1

Aufgaben der Landratsämter/Bürgermeisterämter bzw. der Stadt- und Landkreise:

- Die **streng hoheitlichen Aufgaben** in allen Waldbesitzarten (Forstaufsicht, Forstschutz, forstliche Rahmenplanung nach § 7 LWaldG und Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange soweit Aufgabe der unteren Verwaltungsebene) verbleiben bei den unteren Forstbehörden (UFBen) entsprechend der gesetzlichen Zuweisung. Die weiteren hoheitlichen Aufgaben werden wie bisher im dreistufigen Verwaltungsaufbau wahrgenommen.
- Die **Beratung und finanzielle Förderung** nach § 42 LWaldG im Nicht-Staatswald verbleibt unabhängig von der Besitzgröße bei den UFBen.

Aufgaben der Regierungspräsidien, Abt. Forstdirektion:

- Die **Forsteinrichtung im Nicht-Staatswald < 100 ha** verbleibt bei den RPen mit institutioneller Förderung, die **Forsteinrichtung im Nicht-Staatswald > 100 ha** erfolgt als kostendeckendes Angebot an die Waldbesitzer (Sachverständige im Auftrag der Forstbehörden sowie durch die Forstbehörden selbst).
- Klarstellung: nur körperschaftliche, nicht aber private Waldbesitzer sind verpflichtet, Forsteinrichtungswerke zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Aufgaben einer zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):

- Die **Staatswaldbewirtschaftung** erfolgt in einer AöR mit einheitlicher Aufbau- und Ablauforganisation außerhalb der allgemeinen Landesverwaltung. Ihre lokalen Betriebsteile übernehmen ausschließlich betriebliche Aufgaben, keine hoheitlichen (Ausnahme: Forstschutzbeauftragter im Staatswald) und keine Beratungs- und Betreuungsaufgaben.
- Die **Forsteinrichtung im Staatswald** übernimmt die AöR.
- Die **forstliche Aus- und Fortbildung** ist Bestandteil der AöR, ebenso wie die Fach- EDV.
- Die **Betreuung im Nicht-Staatswald < 100 ha** übernimmt die AöR

Bewertung des BKartA:

Das Bundeskartellamt bewertet dieses Modell als kartellrechtlich unbedenklich. Eine eindeutige strukturelle Trennung von hoheitlichen Tätigkeiten und solchen Tätigkeiten, die das Bundeskartellamt als wirtschaftlich ansieht, ist zwischen dem Staats- und Nichtstaatswald sichergestellt. Der Nichtstaatswald über 100 ha Größe bewirtschaftet und betreut seinen Wald selbst oder beauftragt Dritte.

Modell 2

Aufgaben der Landratsämter/Bürgermeisterämter bzw. der Stadt- und Landkreise:

- Die **streng hoheitlichen Aufgaben** in allen Waldbesitzarten (Forstaufsicht, Forstschutz, forstliche Rahmenplanung nach § 7 LWaldG und Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange soweit Aufgabe der unteren Verwaltungsebene) verbleiben bei den unteren Forstbehörden (UFBen) entsprechend der gesetzlichen Zuweisung. Die weiteren hoheitlichen Aufgaben werden wie bisher im dreistufigen Verwaltungsaufbau wahrgenommen.
- Die **Beratung und finanzielle Förderung** nach § 42 LWaldG im Nicht-Staatswald verbleibt unabhängig von der Besitzgröße bei den UFBen.
- Die **Betreuung im Nicht-Staatswald < 100 ha** übernehmen die Kreise als kommunales Angebot.
- Sofern nicht vom Eigentümer selbst oder vom Eigentümer beauftragte Dritte übernommen, eröffnen die Kreise ein kommunales, optionales, Eckkosten-deckendes Betreuungsangebot für Waldbesitz im Nicht-Staatswald > 100 ha (inklusive Holzauszeichnen, aufnehmen, Liste drucken und Überwachung von HE-Maßnahmen) **und einschl. Holzverkauf**. Dieses erfolgt entweder als Freiwilligkeitsaufgabe oder durch gesetzliche Übertragung als weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Aufgaben der Regierungspräsidien, Abt. Forstdirektion:

- Die **Forsteinrichtung im Nicht-Staatswald < 100 ha** verbleibt bei den RPen mit institutioneller Förderung, die **Forsteinrichtung im Nicht-Staatswald > 100 ha** erfolgt als kostendeckendes Angebot an die Waldbesitzer (Sachverständige im Auftrag der Forstbehörden sowie durch Forstbehörden selbst).
- Klarstellung: nur körperschaftliche, nicht aber private Waldbesitzer sind verpflichtet, Forsteinrichtungswerke zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Aufgaben einer zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):

- Die **Staatswaldbewirtschaftung** erfolgt in einer AöR mit einheitlicher Aufbau- und Ablauforganisation außerhalb der allgemeinen Landesverwaltung. Ihre lokalen Betriebsteile übernehmen ausschließlich betriebliche Aufgaben, keine hoheitlichen (Ausnahme: Forstschutzbeauftragter im Staatswald) und keine Beratungs- und Betreuungsaufgaben.
- Die **Forsteinrichtung im Staatswald** übernimmt die AöR.
- Die **forstliche Aus- und Fortbildung** ist Bestandteil der AöR, ebenso wie die Fach- EDV.

Bewertung des BKartA:

Das Bundeskartellamt bewertet dieses Modell als kartellrechtlich bedenklich. Stadt- und Landkreise übernehmen weiterhin hoheitliche Aufgaben in allen Waldbesitzarten. Die strukturelle Trennung der Bewirtschaftung und Betreuung des Staats- vom Nichtstaatswaldes ist nach Auffassung des BKartA dabei nicht eindeutig. Die "hybride" Stellung des Landrates als Leiter der UFB in der Aufsicht des Landes und als Leiter des Landkreises führt zur Annahme einer spürbaren Wettbewerbsbeschränkung, wenn die Betreuung nichtstaatlicher Waldbesitz über 100 ha übernommen wird.

Modell 3

Aufgaben der Landratsämter/Bürgermeisterämter bzw. der Stadt- und Landkreise:

- Es verbleiben keine forstbehördlichen Zuständigkeiten mehr.
- Sofern nicht vom Eigentümer selbst oder vom Eigentümer beauftragte Dritte übernommen, eröffnen die Kreise ein kommunales, **optionales, Eckkosten-deckendes Betreuungsangebot** für Waldbesitz im Nicht-Staatswald > 100 ha (inklusive Holzauszeichnen, aufnehmen, Liste drucken und Überwachung von HE-Maßnahmen), **einschl. Holzverkauf**. Dieses erfolgt entweder als Freiwilligkeitsaufgabe oder durch gesetzliche Übertragung als weisungsfreie Pflichtaufgabe.
- Variante: An Stelle der AöR (s.u.) übernehmen die Kreise die Betreuung im Nicht-Staatswald < 100 ha.

Aufgaben der Regierungspräsidien, Abt. Forstdirektion:

- Es verbleiben keine forstbehördlichen Zuständigkeiten mehr.

Aufgaben einer zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):

- Die **Staatswaldbewirtschaftung** erfolgt in der Rechtsform einer AöR mit einheitlicher Aufbau- und Ablauforganisation außerhalb der allgemeinen Landesverwaltung.
- Die AöR wird mit **streng hoheitlichen Aufgaben in allen Waldbesitzarten** betraut (Forstaufsicht, Forstschutz, forstliche Rahmenplanung nach § 7 LWaldG und Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange).
- Die **forstliche Aus- und Fortbildung** ist Bestandteil der AöR ebenso wie die Fach- EDV
- **Beratung und finanzielle Förderung** nach § 42 LWaldG im Nicht-Staatswald ist Aufgabe der AöR, ebenso wie die **Betreuung im Nicht-Staatswald < 100 ha**.
- Die **Forsteinrichtung im Nicht-Staatswald < 100 ha und im Staatswald** übernimmt die AöR, die **Forsteinrichtung im Nicht-Staatswald > 100 ha** erfolgt als kostendeckendes Angebot an die Waldbesitzer (Sachverständige im Auftrag der AöR oder durch die AöR selbst).
- Klarstellung: nur körperschaftliche, nicht aber private Waldbesitzer sind verpflichtet, Forsteinrichtungswerke zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Bewertung des BKartA:

Das Bundeskartellamt bewertet dieses Modell mitsamt der Variante als kartellrechtlich unbedenklich. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird eindeutig strukturell von der Bewirtschaftung und Betreuung des Nichtstaatswaldes getrennt. Wenn die Kreise Nichtstaatswaldflächen betreuen, geschieht dies ohne staatlichen Einfluss. Andererseits hätte das Land durch die Bündelung von Hoheit und Staatswald ohne Bewirtschaftungsangebote im Nichtstaatswald ebenfalls eine konsequente strukturelle Trennung vollzogen. In diesem Modell wäre eine interkommunale Zusammenarbeit der Landratsämter bzw. der Stadt- und Landkreise bei der Waldbetreuung in einem gewissen Rahmen möglich.

Modell 4

Aufgaben der Landratsämter/Bürgermeisterämter bzw. der Stadt- und Landkreise:

- Es verbleiben keine forstbehördlichen Zuständigkeiten mehr.

Aufgaben der Regierungspräsidien, Abt. Forstdirektion:

- Es verbleiben keine forstbehördlichen Zuständigkeiten mehr.

Aufgaben einer zu gründenden Anstalt öffentlichen Rechts (AöR):

- Die **Staatswaldbewirtschaftung** erfolgt in der Rechtsform einer AöR mit einheitlicher Aufbau- und Ablauforganisation außerhalb der allgemeinen Landesverwaltung.
- Die AöR wird mit **streng hoheitlichen Aufgaben in allen Waldbesitzarten** betraut (Forstaufsicht, Forstschutz, forstliche Rahmenplanung nach § 7 LWaldG und Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange).
- Die **forstliche Aus- und Fortbildung** ist Bestandteil der AöR ebenso wie die Fach- EDV
- **Beratung und finanzielle Förderung** nach § 42 LWaldG im Nicht-Staatswald ist Aufgabe der AöR, ebenso wie die **Betreuung im Nicht-Staatswald < 100 ha**.
- Sofern nicht vom Eigentümer selbst oder vom Eigentümer beauftragte Dritte übernommen, kann die AöR ein **optionales, Eckkosten-deckendes Betreuungsangebot** für Waldbesitz im Nicht-Staatswald > 100 ha (inklusive Holzauszeichnen, aufnehmen, Liste drucken und Überwachung von HE-Maßnahmen), aber **ohne Holzverkauf**, eröffnen.
- Die **Forsteinrichtung im Nicht-Staatswald < 100 ha und im Staatswald** übernimmt die AöR, die **Forsteinrichtung im Nicht-Staatswald > 100 ha** erfolgt als kostendeckendes Angebot an die Waldbesitzer (Sachverständige im Auftrag der AöR oder durch die AöR selbst).
- Klarstellung: nur körperschaftliche, nicht aber private Waldbesitzer sind verpflichtet, Forsteinrichtungswerke zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

Bewertung des BKartA:

Das Bundeskartellamt bewertet dieses Modell als kartellrechtlich bedenklich. Das Modell unterscheidet sich nach Auffassung des BKartA nur unwesentlich von der bisherigen Struktur der Rundholzvermarktung, die Anlass zum Ausspruch der Untersagungsentscheidung gab. Eine strukturelle Trennung der Holzvermarktung im Staatswald und Nichtstaatswald größer als 100 ha findet nicht statt. Das Modell verstößt unmittelbar gegen den Untersagungsbeschluss.